



Aktuelles zum Bausparen

Bausparen – wie weiter?

Am 17. Juni 2012 hat das Schweizer Volk die Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen in der Schweiz» abgelehnt. Das Bausparen ist im Kanton Basel-Landschaft nun definitiv nicht mehr zulässig. Dies hat der Regierungsrat auch bereits 2009 angekündigt, als er beschlossen hat, das Baselbieter Bausparmodell maximal bis zum definitiven Volksentscheid zu den eidgenössischen Bausparinitiativen beizubehalten.

Nicht betroffen sind von diesem Volksentscheid die kantonalen Bausparprämien, die ausbezahlt werden, wenn ein Bausparvertrag mindestens 60 Monate gelaufen ist und die angesparten Mittel zur Finanzierung von Wohneigentum im Kanton Basel-Landschaft verwendet werden. Bausparverträge können daher weiterhin abgeschlossen werden.

Folgende Regeln gelten für das *steuerliche* Bausparen:

Abzugsfähigkeit von Bausparrücklagen

Bauspareinlagen können letztmals im laufenden Jahr 2012 unabhängig vom Einzahlungsdatum von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Ab 2013 sind keine Abzüge mehr zulässig.

Besteuerung der Bausparrücklagen

Bis und mit Steuer- und Kalenderjahr 2012 sind die Bausparrücklagen von der Vermögenssteuer befreit und die Zinserträge auf dem Bausparkapital werden nicht als Einkommen besteuert. Ab 1. Januar 2013 werden die Zinserträge auf Bausparkonti zusammen mit dem übrigen Einkommen und das Bausparkapital zusammen mit dem übrigen Vermögen besteuert.

Verwendung des Bausparkapitals

Im Hinblick auf die minimale Spardauer von fünf Jahren zur Erlangung der kantonalen Bausparprämie wird für die zweckgemässe Verwendung des angesparten Bausparkapitals folgende fünfjährige Übergangsregelung bis ins Jahr 2017 festgelegt:

- Für die Verwendung des Bausparkapitals, das aufgrund eines *vor* dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Bausparvertrags geüffnet wurde, ändert sich nichts. Das Bausparkapital ist innerhalb der geltenden und in § 29^{bis} Abs. 6 StG/BL vorgesehenen Frist, d.h. innerhalb von zwölf Jahren seit Abschluss des Vertrags, für erstmalig selbstgenutztes Wohneigentum zu verwenden.
- Bausparkapital, das aufgrund eines *nach* dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Bausparvertrags in den Jahren 2006 bis und mit 2012 geüffnet wurde, muss bis Ende 2017 für erstmalig selbstgenutztes Wohneigentum verwendet werden.

Bei nicht zweckgemässer oder fristgemässer Verwendung des Bausparkapitals erfolgt eine Nachbesteuerung gemäss § 29^{bis} Abs. 7 StG/BL.

Der Regierungsrat wird die erforderlichen Umsetzungsbestimmungen vorbereiten und rechtzeitig verabschieden.